

**Antrag auf Befreiung vom Berufsschulunterricht in den allgemeinbildenden Fächern an der  
Carl-Schaefer-Schule**

Die Befreiung ist bis zum Ende der 6. Schulwoche zu beantragen. Danach ist eine Befreiung nicht mehr möglich.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Klasse	Klassenlehrkraft
Vorbildung (Nachweis muss vorgelegt werden): <input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife <input type="checkbox"/> Abgeschlossene Berufsausbildung	

Befreiung vom Unterricht in den Fächern:

Bei Abitur, Fachhochschulreife, abgeschlossener Berufsausbildung: <input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Gemeinschaftskunde	
Nur bei zweiter Berufsausbildung: <input type="checkbox"/> Wirtschaftskompetenz Zuerst muss die Befreiung von der Abschlussprüfung in „Wirtschafts- und Sozialkunde“ bei der zuständigen Kammer beantragt werden. Die Bestätigung wird diesem Antrag beigelegt.	
Ort, Datum	Unterschrift Antragssteller/-in

Hiermit beantrage ich die Befreiung vom Berufsschulunterricht in den oben angegebenen Fächern gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 14. November 2001 zur Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht.

Von dem Antrag Kenntnis genommen (Ausbildungsbetrieb):

Ort, Datum	Unterschrift Betrieb und Stempel
------------	----------------------------------

Befürwortung Klassenlehrkraft nach Rücksprache mit den Fachlehrkräften und Zustimmung Schulleitung

Ort, Datum	Unterschrift Klassenlehrkraft
Ort, Datum	Unterschrift Schulleitung und Stempel

Original zurück an Schüler/-in – zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Ausbildungsbetrieb  
 Kopie an Klassenlehrkraft – zur Kenntnisnahme und Information der Fachlehrkraft

**Voraussetzungen und Hinweise zur Befreiung**

Eine Befreiung ist nur in der gewerblichen Berufsschule möglich.

**Befreiung von Deutsch/Gemeinschaftskunde:**

1. Das Abschlusszeugnis (Abitur, Fachhochschulreife oder Berufsschulabschlusszeugnis) wird in Kopie vorgelegt.
2. Die Noten in den entsprechenden Fächern sind mindestens befriedigend. Bei „ausreichend“ kann die Befreiung nach der Teilnahme an einem schriftlichen Kompetenztest in Deutsch bzw. Gemeinschaftskunde erfolgen.
3. Das Ausstellungsdatum der vorgelegten Zeugnisse sollte zum Antragszeitpunkt nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.

**Befreiung von Wirtschaftskompetenz:**

1. Der Antragsteller muss zunächst einen Antrag auf Befreiung vom Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (WiSo) der Abschlussprüfung (Facharbeiter- oder Gesellenprüfung) bei der zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer IHK oder Handwerkskammer HwK) stellen. Die Bekanntgabe des Bestehens der ersten Berufsausbildung (i.d.R. Ausgabe des Kammerzeugnisses) darf nicht länger als fünf Jahre vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung der aktuellen Berufsausbildung (i.d.R. 1. Februar oder 1. August vor der Abschlussprüfung) zurückliegen.
2. Die von der zuständigen Kammer ausgestellte Bestätigung der Befreiung von der Abschlussprüfung im Fach WiSo ist im Original vorzulegen.
3. Das Berufsschulabschlusszeugnis der ersten Berufsausbildung ist in Kopie vorzulegen.
4. Die Prüfungsnote im Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ sowie die Abschlussnote in Wirtschaftskompetenz im Abschlusszeugnis der Berufsschule müssen mindestens befriedigend sein.

**Die Antragsgenehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung.**

Im Berufsschulabschlusszeugnis wird bei Befreiung von einzelnen Fächern in diesen keine Note ausgewiesen, sondern nur ein Hinweis auf die Befreiung. Eventuelle Nachteile bei einer späteren.

**Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in den befreiten Fächern teilnehmen. In diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Teilnahme an der Abschlussprüfung ist spätestens drei Monate vor der Abschlussprüfung schriftlich bei der Carl-Schaefer-Schule zu stellen.**

Im lernfeldbasierten Unterricht können prüfungsrelevante Inhalte fachübergreifend in die Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde und Wirtschaftskompetenz mit einbezogen werden, die aber in der Abschlussprüfung in den berufsfachlichen Prüfungsteilen geprüft werden.

**VwV vom 14. November 2021 Az.: 51-6601.40/117 (Baden-Württemberg), Absatz 2:**

(2) Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, können zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lernbereiches ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen (z.B. mangels Differenzierungsmöglichkeiten im Unterricht) zweckmäßig ist. Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in einem solchen Fach teilnehmen; in diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen.

(3) Bei einer Zweitausbildung gilt Ziffer 2 entsprechend.